

stützen, damit es die wirksame Teilnahme der Jugendvertreter an den Sitzungen auch weiterhin erleichtern kann;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls die Aufnahme von Jugendvertretern in alle Delegationen zu erwägen, die sie zu den einschlägigen Erörterungen in der Generalversammlung sowie im Wirtschafts- und Sozialrat und in seinen Fachkommissionen und zu den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen entsenden, und dabei die Grundsätze der ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zu beachten, und betont, dass diese Jugendvertreter in einem transparenten Verfahren ausgewählt werden sollen, mit dem sichergestellt wird, dass sie ein geeignetes Mandat haben, um die jungen Menschen ihrer Länder zu vertreten;

18. *anerkennt* die Notwendigkeit einer größeren geografischen Ausgewogenheit der Jugendvertretung und legt den Mitgliedstaaten sowie den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen nahe, zu dem Jugendfonds der Vereinten Nationen beizutragen, um die Beteiligung von Jugendvertretern aus Entwicklungsländern zu erleichtern;

19. *begrüßt* die letzthin verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Jugendentwicklung und fordert das Jugendprogramm der Vereinten Nationen auf, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin als Koordinierungsstelle für die Förderung einer weiteren Zusammenarbeit zu fungieren.

RESOLUTION 64/131

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/432, Ziff. 40)⁴³.

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Ägypten, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

64/131. Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Weltaktionsprogramm für Behinderte⁴⁴, die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte⁴⁵ und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁶, worin anerkannt wird, dass Menschen mit Behinderungen sowohl Träger der Entwicklung als auch Nutznießer aller Aspekte der Entwicklung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in denen sie die gemeinschaftliche Verantwortung der Regierungen anerkannte, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Billigkeit zu wahren, und betonend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, größere Gerechtigkeit und Gleichheit für alle, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, herbeizuführen,

in ernster Sorge darüber, dass Menschen mit Behinderungen oft mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind und bei der Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Millenniums-Entwicklungsziele oft kaum in Erscheinung treten,

feststellend, dass das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das zugleich Menschenrechtsvertrag und Entwicklungsinstrument ist, Gelegenheit bietet, die politischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Millenniums-Entwicklungszielen und deren Umsetzung zu verstärken und so zur Verwirklichung einer „Gesellschaft für alle“ im 21. Jahrhundert beizutragen,

sowie feststellend, dass Menschen mit Behinderungen schätzungsweise 10 Prozent der Weltbevölkerung ausmachen und zu 80 Prozent in Entwicklungsländern leben, und die Bedeutung anerkennend, die der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen, insbesondere in Entwicklungsländern, zukommt,

besorgt darüber, dass der Mangel an Daten und Informationen über Behindertenfragen und über die Lage der Menschen mit Behinderungen auf nationaler Ebene dazu beiträgt, dass Menschen mit Behinderungen in amtlichen Statistiken nicht in Erscheinung treten, was eine die Menschen mit Behinderungen einschließende Entwicklungsplanung und deren Umsetzung erschwert,

aner kennend, dass die bevorstehende Plenartagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele im Jahr 2010 eine wichtige Gelegen-

⁴⁴ A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschn. VIII, Empfehlung I (IV).

⁴⁵ Resolution 48/96, Anlage.

⁴⁶ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

heit bietet, die Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele für alle, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, zu verstärken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen im Wege der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁷;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Organisationen, die Regionalorganisationen einschließlich der Organisationen der regionalen Integration, die Finanzinstitutionen, den Privatsektor beziehungsweise die Zivilgesellschaft, insbesondere die Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen zu fördern, unter anderem indem sie Behindertenfragen sowie Menschen mit Behinderungen ausdrücklich in nationale Pläne und Instrumente einbeziehen, die zur vollen Verwirklichung der Ziele beitragen sollen;

3. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mittels konzentrierter Anstrengungen Behindertenfragen in seine Arbeit einzubeziehen, und legt in diesem Zusammenhang der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nahe, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass Entwicklungsprogramme, insbesondere die mit den Millenniums-Entwicklungszielen verbundenen Maßnahmen, Prozesse und Mechanismen, Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass ihre internationale Zusammenarbeit, einschließlich über internationale Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;

5. *fordert* die Regierungen und die Organe und Einrichtungen der Vereinten Nationen *auf*, Behindertenfragen und Menschen mit Behinderungen in die Überprüfung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele einzubeziehen und in ihren Bewertungen verstärkt zu berücksichtigen, inwieweit die Anstrengungen zur Erreichung der Ziele den Menschen mit Behinderungen zugute kommen;

6. *fordert* die Regierungen *auf*, Menschen mit Behinderungen dazu zu befähigen, als Träger und Nutznießer der Entwicklung mitzuwirken, insbesondere an allen Maßnahmen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, indem sie sicherstellen, dass die Programme und Politiken, namentlich diejenigen zur Beseitigung der extremen Armut und des Hungers, zur Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung, zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, zur Senkung der Kindersterblichkeit, zur Verbesserung der Gesundheit von

Müttern, zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten, zur Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit und zum Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft, Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

7. *betont*, wie wichtig die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen der Politikgestaltung und der Entwicklung ist, da dies den politischen Entscheidungsträgern wesentliche Informationen über die Lage der Menschen mit Behinderungen, die Barrieren, denen sie sich möglicherweise gegenübersehen, und die Wege zur Überwindung der Hindernisse liefert, die der vollen und gleichberechtigten Ausübung ihrer Rechte, der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele für alle, einschließlich Menschen mit Behinderungen, und ihrer sozioökonomischen Besserstellung entgegenstehen;

8. *ermutigt* zu internationaler Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele, namentlich durch weltweite Entwicklungspartnerschaften, die für die Verwirklichung der Ziele für alle, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, unerlässlich sind;

9. *legt* den Regierungen *nahe*, den Austausch von Informationen, Leitlinien und Standards, bewährten Verfahren, Maßnahmen der Gesetzgebung und staatlichen Politiken zur Lage von Menschen mit Behinderungen und zu Behindertenfragen, insbesondere insoweit sie sich auf Einbeziehung und Zugänglichkeit beziehen, fortzuentwickeln und zu beschleunigen;

10. *fordert* die Regierungen *auf*, eine Wissensdatenbank mit Informationen über die Lage von Menschen mit Behinderungen aufzubauen, die eine für Behindertenfragen aufgeschlossene Planung, Überwachung, Evaluierung und Umsetzung der Entwicklungspolitik ermöglichen könnte, insbesondere bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen, und

a) *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, die *Guidelines and Principles for the Development of Disability Statistics* (Leitlinien und Grundsätze für die Erstellung von Behindertenstatistiken)⁴⁸ und die *Principles and Recommendations for Population and Housing Censuses* (Grundsätze und Empfehlungen für Volks- und Wohnungszählungen)⁴⁹ weit zu verbreiten und ihren Einsatz zu fördern sowie im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Bereitstellung technischer Hilfe, namentlich der Kapazitätsaufbauhilfe für Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, zu erleichtern;

b) *legt* den Mitgliedstaaten nahe, nach Möglichkeit Statistiken heranzuziehen, um in die Überprüfung ihrer Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwick-

⁴⁷ A/64/180.

⁴⁸ ST/ESA/STAT/SER.Y/10 (United Nations publication, Sales No. E.01.XVII.15).

⁴⁹ ST/ESA/STAT/SER.M/67/Rev.2 (United Nations publication, Sales No. E.07.XVII.8).

lungsziele für alle eine Behindertenperspektive einzubeziehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, während der fünf- und sechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen des von der Versammlung in Ziffer 13 b) ihrer Resolution 63/150 vom 18. Dezember 2008 erbetenen Berichts Informationen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/132

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/432, Ziff. 40)⁵⁰.

64/132. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung⁵¹ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002⁵² zu eigen machte, ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem Fahrplan für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolutionen 60/135 vom 16. Dezember 2005, 61/142 vom 19. Dezember 2006, 62/130 vom 18. Dezember 2007 und 63/151 vom 18. Dezember 2008,

in der Erkenntnis, dass der Aktionsplan von Madrid in vielen Teilen der Welt nach wie vor wenig oder überhaupt nicht bekannt ist, was die Reichweite der Umsetzungsmaßnahmen begrenzt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵³,

1. *legt* den Regierungen *nahe*, dem Aufbau von Kapazitäten zur Beseitigung der Armut unter älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen, größere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck Fragen des Alterns durchgehend in die Armutsbekämpfungsstrategien und die nationalen

Entwicklungspläne zu integrieren und sowohl eine konkrete Alterspolitik als auch Anstrengungen zur durchgängigen Integration von Fragen des Alterns in ihre nationalen Strategien aufzunehmen;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um den Ausbau der nationalen Kapazitäten zur Verfolgung ihrer während der Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002⁵² ermittelten nationalen Prioritäten für die Umsetzung zu bemühen, und bittet die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, einen schrittweisen Ansatz für den Kapazitätsausbau zu erwägen, der die Festlegung nationaler Prioritäten, die Stärkung der institutionellen Mechanismen, Forschung, Datenerhebung und -analyse und die Schulung des erforderlichen Personals auf dem Gebiet des Alterns umfasst;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Hindernisse für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu überwinden, indem sie Strategien erarbeiten, die sämtlichen Phasen des menschlichen Lebens Rechnung tragen und die Solidarität zwischen den Generationen fördern und so die Erfolgsaussichten in den kommenden Jahren erhöhen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *ferner*, besonderes Gewicht auf die Auswahl realistischer, durchführbarer nationaler Prioritäten zu legen, die sich in den kommenden Jahren höchstwahrscheinlich verwirklichen lassen, sowie Zielvorgaben und Indikatoren zur Messung der Fortschritte im Umsetzungsprozess zu erarbeiten;

5. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, den Aktionsplan von Madrid noch mehr ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, so auch indem sie die Netzwerke der nationalen Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns stärken, mit den Regionalkommissionen zusammenarbeiten und die Hilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Anspruch nehmen, um verstärkte Aufmerksamkeit auf Fragen des Alterns zu lenken;

6. *ermutigt* die Regierungen, sofern sie es noch nicht getan haben, Koordinierungsstellen für die Weiterverfolgung der nationalen Aktionspläne über das Altern zu bestimmen;

7. *bittet* die Regierungen, zur Durchführung ihrer Alterspolitik partizipative Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern und Partnern der sozialen Entwicklung zu führen, damit wirksame Strategien erarbeitet werden können, die zu einer nationalen Identifikation mit dieser Politik und einer entsprechenden Konsensbildung führen;

8. *fordert* die Regierungen *auf*, gegebenenfalls für die erforderlichen Bedingungen zu sorgen, damit Familien und die Gemeinschaft in der Lage sind, älter werdenden Menschen Betreuung und Schutz zukommen zu lassen, und die Verbesserung des Gesundheitszustands älterer Menschen auch auf der Grundlage des Geschlechts zu bewerten sowie Behinderungen und Sterblichkeit zu verringern;

9. *legt* den Regierungen *nahe*, weitere Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu unternehmen und die Anliegen älterer Menschen durchgehend in ihre politischen Programme zu integrieren, unter Berücksich-

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁵¹ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

⁵² Ebd., Anlage II.

⁵³ A/64/127.